



Liestal, Datum/In

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **150**

Vorstoss Nr. 2015/254

Titel: **Prämienverbilligung bei Sozialhilfebezügern**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Sozialhilfebehörden müssen von Gesetzes wegen abklären, ob eine hilfeschende Person Leistungen von Dritten, wie z.B. eine Prämienverbilligung bezieht (§ 5 Abs. 1 SHG). Auf Anfrage erteilt die SVA Basel-Landschaft den Sozialhilfebehörden bereits heute schriftlich oder telefonisch Auskunft darüber, ob und wieviel Prämienverbilligung eine hilfeschende Person erhält, falls diese ihren gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten gegenüber der Sozialhilfebehörde nicht nachkommt (§ 11 SHG). Dieses Problem ist erkannt. Es gibt aber zurzeit keinen automatisierten Meldefluss zwischen den Sozialhilfebehörden und der SVA. Die FKD hat die Gemeinden zu einer Änderung der Prämienverbilligungsverordnung angehört, welche die gegenseitigen Meldepflichten bei jungen Erwachsenen regelt, die Sozialhilfe beziehen. Auf Wunsch des VBLG und diverser Gemeinden wird zur Zeit eine Verordnungsänderung geprüft, welche die Meldepflichten auf alle Bezüger von Sozialhilfe ausdehnt. Die Sozialhilfebehörden melden der SVA den Beginn und das Ende einer Sozialhilfeabhängigkeit. Die SVA meldet der zuständigen Sozialhilfebehörde den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Prämienverbilligung dieser Personen sowie die Höhe des Anspruchs und jede Änderung der Höhe. Als Ersatz für fehlende Informationen von hilfeschenden Personen, die ihren Melde- und Auskunftspflichten gegenüber der Sozialhilfebehörden nicht nachkommen würde eine neue IT-Lösung für den automatisierten Meldefluss SVA-Sozialhilfebehörde eingeführt. Dafür braucht es keine Gesetzesregelung, wie sie die Motion verlangt. Mit einer solchen Ersatzlösung würde die Selbständigkeit der unterstützten Personen allerdings nicht gefördert, und sie wäre auch mit Mehrkosten bei der SVA verbunden.

Es könnte zielführender sein, wenn die Sozialhilfebehörde den unterstützten Personen einen Anreiz gibt, ihren Auskunfts- und Meldepflichten nachzukommen. Sie könnte - wie dies bereits bei der alten Regelung mit der Überweisung der Prämienverbilligung an die versicherte Person Praxis war - bei der Berechnung der Unterstützungsleistungen den Maximalbetrag der Prämienverbilligung anrechnen und nach Erfüllen der Meldepflicht durch den Sozialhilfebezüger eine Nachzahlung vornehmen. So wäre sichergestellt, dass die Sozialhilfebehörde nicht zu viel zahlt.

Die verlangte Änderung von § 9a Abs. 3 EG KVG würde zu einer ungerechtfertigten

Bevorzugung der Sozialhilfebezüger gegenüber anderen Bezüger einer Prämienverbilligung führen. Die automatische Ausrichtung der maximalen Prämienverbilligung (Höchstsatz) und der Verzicht auf das Gesuch verletzen den Grundsatz, dass alle Bezüger einer Prämienverbilligung gleiche Rechte und Pflichten haben.

Die Höhe der Prämienverbilligung ist in jedem Fall einkommensabhängig (Ausnahme: den EL-Bezüger muss immer die Durchschnittsprämie vergütet werden): Bezüger mit kleineren Einkommen erhalten einen grösseren Beitrag als solche mit mehr Einkommen. Personen mit gleichem Einkommen erhalten gleich viel Prämienverbilligung, unabhängig davon, ob sie Sozialhilfe beziehen oder nicht. Nur wenn jemand kein Einkommen hat, erhält er den Maximalbetrag. Das Ausrichten der vollen Prämienverbilligung an alle Sozialhilfebezüger, z.B. an working poor mit kleinen Einkommen, würde zu Mehrkosten beim Kanton und zu einer entsprechenden Reduktion des Betrags der Unterstützungsleistung der Sozialhilfebehörde führen.

Hat sich das massgebende Jahreseinkommen einer Person oder eines Haushalts um mehr als 20% geändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin entsprechend angepasst. Alle Personen müssen also ein entsprechendes Gesuch bei der SVA stellen, unabhängig davon ob sie Sozialhilfe beziehen oder nicht. Die Sozialhilfeempfänger sollen nicht davon ausgenommen werden, wie von den Motionären verlangt. Sie sollen beim Eintritt in und beim Austritt aus der Sozialhilfe ein Gesuch stellen, so wie alle übrigen Personen deren Einkommen sich verändert.

Die mit der Änderung von § 11 EG KVG verlangte Überweisung der Prämienverbilligung von Sozialhilfebezüger an die Sozialhilfebehörde widerspricht den Bestimmungen von Art. 65 Abs. 1 KVG und verletzt Bundesrecht. Die Kantone müssen den Beitrag für die Prämienverbilligung zwingend direkt an den jeweiligen Krankenversicherer bezahlen, bei dem die Person versichert ist. Eine andere Lösung ist den Kantonen vom Bundesgesetz nicht ermöglicht.